

dbj aktuell

3 / 2005

editorial

LIEBE LESERINNEN,
LIEBE LESER!

Ab 1.1.2006 erhöht sich das Risiko für Unternehmer beträchtlich: Die Kartellgesetznovelle tritt in Kraft. Unternehmer können wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht mehr vom Kartellgericht genehmigen lassen und dadurch die Sicherheit erlangen, nicht gegen das Kartellgesetz zu verstoßen. Vielmehr hat in Hinkunft jedes Unternehmen "selber" zu beurteilen, ob die Vereinbarung vom Kartellgericht hätte genehmigt werden können. Der kartellrechtliche Beratungsbedarf steigt.

Aber es geht noch schärfer: Als effizienteste Waffe zur Aufdeckung von unzulässigen (oder einfach irrtümlich als erlaubt eingeschätzten) wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sieht die Bundeswettbewerbsbehörde die "Kronzeugenregelung" vor: An einer Absprache Beteiligte sollen in Versuchung geführt werden, die Absprache freiwillig gegenüber der Behörde aufzudecken, um selbst straffrei davonzukommen. Nur der erste Aufdecker hat diese Chance. Die anderen Beteiligten werden hingegen bestraft. Es ist jedenfalls mit einer erhöhten Aufdeckungsquote zu rechnen.

Unsere Kanzlei verfügt über langjährige kartellrechtliche Expertise und berät Sie gerne zu all diesen Fragen. Lesen Sie zur Kartellrechtsnovelle den Artikel von Stephan Polster und Andreas Traugott.

Auch im Gesellschaftsrecht gibt es Neues: Das "GesRÄG 2005" beschränkt die Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten; die oftmals angekündigte Verschärfung der Managerhaftung kommt nun allerdings doch nicht. Bei den Abschlussprüfern ist nunmehr bei großen Gesellschaften eine "interne Rotation" vorgesehen. Dazu schreibt Andreas Aigner auf Seite 4.

Informationen über weitere interessante Rechtsentwicklungen (Finanzierung über Forderungsverbriefung, Arbeitsstiftungen etc.) finden Sie ebenfalls in diesem Heft. Last but not least, setzen wir im Herbst 2005 unsere Klientenseminare fort, bei denen wir Sie gerne wieder bei uns begrüßen!

WALTER BRUGGER



- 2 DAS NEUE KARTELLRECHT
- 4 NEUERUNGEN FÜR AUFSICHTSRÄTE UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
- 5 STIFTUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON ARBEITNEHMERN
- 7 BESSERE BEDINGUNGEN FÜR FORDERUNGSVERBRIEFUNG
- 8 SEMINARE

dbj – in kürze**ALLGEMEIN GEHALTENE
ZINSANPASSUNGSKLAUSELN**

Zinsanpassungsklauseln, die eine Bank bei Verbraucherkreditverträgen aufgrund ungewichtiger, bloß allgemein umschriebener Parameter zur Abänderung des Zinssatzes berechtigen sollen, sind gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ungültig. Der Konsument soll nicht dem alleinigen Willen des Unternehmers ausgesetzt werden. Erhöhte Zinsenzahlungen können entweder durch Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Konsument bzw. Darlehensnehmer den Schaden und den Schädiger kennt.

*(OGH 22.3.2005, 10 Ob 23/04m;
OGH 31.3.2005, 3 Ob 148/04t)*

**DATENSCHUTZWIDRIGE
ARBEITSZEITKONTROLLEN**

Die automatische Arbeitszeiterfassung ist datenrechtlich grundsätzlich erlaubt. Davon zu unterscheiden ist die automatische zusätzliche Protokollierung des Zeitpunktes der Eintragung im Erfassungssystem, die unzulässig ist, da sie keinem Zweck iSd § 6 Abs 1 Z 2 DSG 2000 entspricht, auch wenn ein grundsätzlich berechtigtes Interesse des Dienstgebers an der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit besteht. (DSK 16.11.2004, K 120.951/0009-DSK/2004)

DAS NEUE KARTELLRECHT:

WORAUF MÜSSEN UNTERNEHMEN ACHTEN?

Am 8.6.2005 beschloss der Nationalrat ein neues Kartellgesetz (BGBl I 61/2005 – Kartellgesetz 2005), das am 1.1.2006 in Kraft treten wird.

Das vorrangige Ziel des neuen Gesetzes besteht in der weitgehenden Anpassung des materiellen österreichischen Kartellrechts an die Wettbewerbsregeln auf EG-Ebene. Daneben kommt es zu einigen wesentlichen Änderungen in der österreichischen Fusionskontrolle und zur Einführung einer Kronzeugenregelung, die es Unternehmen auch bei Teilnahme an einem verbotenen Kartell unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Geldbußen zu vermeiden.

Welche Neuerungen sind für Unternehmen besonders wichtig?

Selbstbeurteilung statt Anmeldesystem

In Angleichung an das EG-Kartellrecht schafft das neue Kartellgesetz die Kompetenz des Kartellgerichts zur Genehmigung von Kartellen ab. In Zukunft müssen die an einem wettbewerbsrechtlich problematischen Verhalten beteiligten Unternehmen daher grundsätzlich selbst beurteilen, ob die von ihnen geschlossenen Vereinbarungen oder Verhaltensweisen in Widerspruch zu den kartellrechtlichen Vorschriften stehen. Damit ist zwar einerseits die Notwendigkeit weggefallen, ein möglicherweise langwieriges Genehmigungsverfahren für kartellrechtlich bedenkliche Maßnahmen zu führen. Andererseits ist mit dieser Neuerung aber auch ein erhöhtes Maß an Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen verbunden, da die Kartellrechtskonformität einer

Maßnahme nicht schon vorab von den Kartellbehörden bestätigt wird. Bei einer „Fehleinschätzung“ durch die Unternehmen drohen somit die Nichtigkeit der Maßnahme und empfindliche Geldbußen. Es wird daher in Zukunft ratsam sein, die kartellrechtliche Zulässigkeit von problematischen Vorhaben zumindest auf informeller Ebene mit den zuständigen Behörden abzuklären, um die Gefahr von späteren Sanktionen zu minimieren.



Einheitlicher Kartellbegriff

Die im Kartellgesetz 1988 festgelegten Kartellarten (Absichts-, Verhaltens-, Empfehlungskartell etc.) und die darauf aufbauende differenzierte Regelung über das Verbot ihrer Durchführung werden durch ein allgemeines Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Vorbild des Art 81 EGV ersetzt. Damit fällt auch die im österreichischen Recht geltende privilegierte Behandlung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen weg. In Zukunft unterliegt daher somit z.B. ein Vertriebsvertrag in gleicher Weise dem Kartellgesetz wie zwischen zwei Wettbewerbern auf horizontaler Ebene geschlossene Vereinbarungen.

Änderungen in der Fusionskontrolle

In der Fusionskontrolle versuchte der Gesetzgeber durch Anhebung der Aufgriffsschwellen eine Reduktion der anmeldepflichtigen Zusammenschlüsse zu erreichen. Insbesondere soll durch die Neuregelung vermieden werden, dass Zusammenschlüsse, die keine Auswirkungen auf den österreichischen Markt haben können, dennoch beim Kartellgericht angemeldet werden müssen. Anzumelden sind Zusammenschlüsse in Zukunft nur mehr dann, wenn alle beteiligten Unternehmen gemeinsame Umsatzerlöse von weltweit über EUR 300 Millionen und von über EUR 30 Millionen (früher: EUR 15 Millionen) in Österreich erwirtschafteten und wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmen weltweit Umsatzerlöse von über EUR 5 Millionen (früher: EUR 2 Millionen) erzielen. Weiters ist ein Zusammenschluss auch dann nicht anzumelden, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen in Österreich Umsatzerlöse von mehr als EUR 5 Millionen erreicht und die übrigen beteiligten Unternehmen weltweit insgesamt nicht mehr als EUR 30 Millionen an Umsatzerlösen erzielen. Damit sollen vor allem jene Zusammenschlüsse von der Anmeldepflicht ausgenommen werden, in denen ein (einziges) großes österreichisches Unternehmen und ein oder mehrere kleine ausländische Unternehmen beteiligt sind. Eine weitere wichtige Neuerung im Bereich der Fusionskontrolle ist die Angleichung des Begriffs des Gemeinschaftsunternehmens an die Europäische Fusionskontrollverordnung.

Erweiterte

Entscheidungskompetenzen

Das neue Kartellrecht erweitert die Entscheidungskompetenzen des Kartellgerichts. Insbesondere wird das Kartellgericht in Zukunft befugt sein, den betroffenen Unternehmen nicht nur bei verbo-

tenen Zusammenschlüssen, sondern auch bei Kartellen und bei einem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung strukturelle Entflechtungsmaßnahmen (z.B. den Verkauf der Beteiligung an einer Gesellschaft) aufzutragen. Andererseits wird es den Unternehmen ermöglicht, durch gegenüber den Kartellbehörden abgegebenen und von diesen als ausreichend angenommenen Verpflichtungszusagen eine negative kartellrechtliche Entscheidung abzuwenden.



Kronzeugenregelung

Gänzlich neu ist schließlich die „Kronzeugenregelung“, nach der die Kartellbehörden in Zukunft gegenüber einem Unternehmen zur Gänze auf die Verhängung von Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen das Kartellverbot verzichten können, wenn dieses Unternehmen zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhalts mit den Behörden zusammenarbeitet. Dafür ist aber Voraussetzung, dass das Unternehmen andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen hat, seine Zuwiderhandlung einstellt, die Kartellbehörden von dem Sachverhalt noch keine Kenntnis hatten, und dass das Unternehmen zügig und uneingeschränkt mit den Behörden zusammenarbeitet. Hatten die Kartell-

behörden bereits Kenntnis von dem Sachverhalt, kommt eine Verringerung einer möglichen Geldbuße für einen Kronzeugen in Betracht.

Die Novelle zum österreichischen Kartellrecht bringt somit einerseits aus Unternehmenssicht durchaus begrüßenswerte Vereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen. Andererseits sind mit dem neuen Gesetz aber auch einige Risiken verbunden, die Unternehmen be-

achten müssen, um einschneidende kartellrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Stephan Polster / Andreas Traugott

Andreas Traugott ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Kartellrecht, Telekommunikations- und Energierecht.



Stephan Polster

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für Kartellrecht, Telekommunikations- und Energierecht.

stephan.polster@dbj.at

WESENTLICHE NEUERUNGEN FÜR AUFSICHTSRÄTE UND WIRTSCHAFTSPRÜFER



Enron, Parmalat oder WorldCom – internationale Bilanzskandale wie diese waren Auslöser für den immer lauter werdenden Ruf nach Reformen, um das Vertrauen in die Wirtschaft wieder zu stärken. Auch Österreich folgte diesem Ruf: Der Nationalrat beschloss vor kurzem das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 (GesRÄG), das am 1.1.2006 in Kraft tritt.

Für Aufsichtsräte nicht börsennotierter Gesellschaften bringt das neue Gesetz eine (mitunter drastische) Verringerung der maximal zulässigen Mandate mit

sich. Zwar darf eine Person weiterhin höchstens zehn verschiedene Aufsichtsratsmandate bekleiden, doch zählt künftig der Vorsitz im Aufsichtsrat (AR) doppelt. Nach derzeitiger Rechtslage dürfen neben (maximal) fünf Mandaten als AR-Vorsitzender noch fünf weitere (einfache) AR-Mandate übernommen werden. Künftig ist das erlaubte Kontingent bereits mit fünf Vorsitzen ausgeschöpft, sodass ein AR-Mitglied im Extremfall um bis zu fünf (einfache) Mandate weniger ausüben darf.

Für börsennotierte Gesellschaften wurde Regel 54 des Corporate Governance Kodex (CGK) – das sind freiwillige Wohlverhaltensregeln, für deren Durchsetzung der Markt sorgen soll – in Gesetzesform gegossen. Demnach gilt für Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen eine eigene Höchstzahl von acht AR-Mandaten. Auch hier zählt der Vorsitz doppelt. Da sich die meisten im Wiener Prime-Market notierten Gesellschaften bereits an den CGK halten, dürfte es in diesem Bereich zu keinen dramatischen Änderungen kommen.

Die erwähnten Beschränkungen gelten für nach dem 1.1.2006 bestellte Aufsichtsräte und sollen sicherstellen, dass ihnen für die qualifizierte Ausübung ihres Amtes genügend Zeit zur Verfügung steht. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah noch strengere Höchstzahlen sowie eine unmittelbare Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten für grob fahrlässig unrichtig oder gar nicht erteilte Finanzinformationen vor. Beides wurde auf massiven Druck der Wirtschaft wieder fallen gelassen.

Um die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern, führte das Finanzmarktaufsichtsgesetz 2001 die "externe" Rotation für alle prüfungspflichtigen Gesellschaften ein. Demnach hätte der Abschlussprüfer (AP) nach sechs Jahren gewechselt werden müssen – und zwar nicht nur die zuständige Person, sondern auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Nach Protesten der Wirtschaftsprüfer sieht das GesRÄG nunmehr die "interne" Rotation vor, die nicht unbedingt den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangt. Sehr wohl sollen aber die mit der Prüfung befassten physischen Personen – insbesondere der testierende AP – ausgetauscht werden, wenn sie eine Gesellschaft bereits fünfmal geprüft haben. Die Zählung beginnt allerdings neu zu laufen, wenn der AP zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre pausiert hat. Die interne Rotation gilt nach der neuen Gesetzeslage nur für die Prüfung von großen Gesellschaften (das sind börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit mehr als EUR 73 Millionen Bilanzsumme oder mehr als EUR 146 Millionen Umsatz). Für kleinere bzw. nicht börsennotierte Unternehmen ist überhaupt keine Rotation mehr vorgesehen.



Andreas Aigner

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, M&A und Schiedsgerichtsbarkeit.
andreas.aigner@dbj.at



STIFTUNGEN ZUR FÖRDERUNG VON ARBEITNEHMERN

EINE INTERESSANTE OPTION FÜR UNTERNEHMEN?

Neben klassischen österreichischen Familienprivatstiftungen und den mittlerweile zahlreichen gemeinnützigen Stiftungen bietet das Privatstiftungsgesetz auch Unternehmen die Möglichkeit, Stiftungen zur Förderung (einzeln) ihrer Arbeitnehmer zu errichten.

Motive für die Gründung einer so genannten Arbeitnehmerförderungsstiftung sind meist steuerlicher Art, weil die Widmung von Vermögen an die Stiftung nicht nur steuerbefreit, sondern unter gewissen Voraussetzungen beim Unternehmen auch als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Schüttet in der Folge die Arbeitnehmerförderungsstiftung Zuwendungen an die begünstigten Arbeitnehmer aus, sind hierfür keine Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) zu entrichten. Überdies entfallen unter gewissen Bedingungen auch die Sozialver-

sicherungsabgaben, sodass in diesen Fällen die Einkünfte beim einzelnen Begünstigten lediglich der Lohnsteuer unterliegen. Allfällige steuerliche Vorteile liegen daher sowohl beim Unternehmen als auch beim jeweils begünstigten Arbeitnehmer selbst.

Darüber hinaus ermöglicht es die Arbeitnehmerförderungsstiftung dem Unternehmen, die künftig begünstigten Arbeitnehmer eigenständig und flexibel festzulegen. Es ist durchaus nicht erforderlich, dass sämtliche Arbeitnehmer Begünstigte der Stiftung sind. Vielmehr können auch nur einzelne Mitarbeiter – etwa aufgrund ihrer Leistungen oder dem von ihnen übernommenen Verantwortungsbereich im Unternehmen – hierzu ernannt werden. Es empfiehlt sich, die Arbeitnehmer in der Stiftungszusatzurkunde zu konkretisieren, weil diese – im Gegensatz zur Stiftungsurkunde – nicht öffentlich

zugänglich gemacht werden muss. Der "Arbeitnehmerbegriff" ist überdies sehr weit gefasst. Darunter fallen sowohl die ab dem Zeitpunkt der Stiftungserrichtung beschäftigten Arbeitnehmer als auch frühere Arbeitnehmer des Unternehmens, jeweils einschließlich verbundener Konzernunternehmen. Selbst (Ehe-)Partner und Kinder der (früheren) Mitarbeiter, aber auch Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates gelten als Arbeitnehmer.

Bei der Errichtung muss einer Arbeitnehmerförderungsstiftung ein gesetzliches Mindestkapital von EUR 70.000 zugewendet werden. In der Folge steht es dem stiftenden Unternehmen frei, das Kapital der Stiftung durch weitere Zuwendungen beliebig zu erhöhen. Arbeitnehmerförderungsstiftungen können sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit errichtet werden. Wird die Stiftung – aus welchem Grund auch immer – aufgelöst, fällt das nach Befriedigung allfälliger Gläubiger verbleibende Stiftungsvermögen zur Gänze den begünstigten Arbeitnehmern zu. Arbeitnehmerförderungsstiftungen eignen sich daher insbesondere für die unterschiedlichsten Mitarbeitermodelle, aber etwa auch als (steuerbegünstigter) Leistungsanreiz für Arbeitnehmer mit variablen Gehaltskomponenten.



Christoph Mager

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Privatstiftungen, Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen.

christoph.mager@dbj.at

BEST OF THE BEST HIGH POTENTIALS IM RECHT

Wer die Besten will, muss die Begabten fördern: DORDA BRUGGER JORDIS bat im Juni 2005 juristische "High Potentials" der Universität Wien zu einem stimmungsvollen Abend in das Arnold Schönberg Center in Wien. Geladen waren jene Jus-Studierenden und AbsolventInnen, die im vergangenen Winter- und Sommersemester besonders



gute Leistungen erbracht haben. Der Direktor des Schönberg Center führte selbst durch die Sonderausstellung "Schönberg als Maler". Arthur Mettinger, Vizerektor der Universität Wien, und Walter Schrammel, Vizedekan der juristischen Fakultät, würdigten in persönlichen Worten den ausgezeichneten Studienerfolg der jungen Jus-Talente. Ein weiterer Höhepunkt war der Auftritt des jungen Wiener Starpianisten Gottlieb Wallisch.

Im Oktober 2005 werden die besten Studierenden und AbsolventInnen der Rechtswissenschaften dann erstmals an der Universität Wien ausgezeichnet. Der Kreis dieser "Best of the Best" wurde anhand eines objektiven Rankings ermittelt, das – ebenfalls erstmals – vom Career Center der Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erstellt wurde. DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt das Projekt "Best of the Best" als Main Sponsor.



BESTE ANWALTS-HOMEPAGE 2005

DORDA BRUGGER JORDIS hat den *JUSTITIA AWARD 2005* für die beste Website in der Kategorie "Rechtsanwälte/Notare" gewonnen. 60 Unternehmen bewarben sich um die Auszeichnung, die jährlich von der RDB Rechtsdatenbank, Juridicum Online und dem Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation vergeben wird. Prämiert wurden Österreichs beste Websites mit juristischen Inhalten in den Kategorien "Rechtsan-

wälte/Notare", "Wirtschaftstreuhänder" und "Öffentliche Hand, Interessenvertretungen und Ausbildung". Eine 12-köpfige Expertenjury beurteilte vor allem Inhalt, Design und Usability sowie die technische Umsetzung. Zuvor veranstaltete die Tageszeitung *Die Presse* eine Online-Abstimmung über die attraktivsten juristischen Websites, bei der DORDA BRUGGER JORDIS ebenfalls den ersten Platz in der Kategorie "Rechtsanwälte/Notare" belegte.



BESSERE BEDINGUNGEN FÜR FORDERUNGSVERBRIEFUNG

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um die Finanzierung über Forderungsverbriefung für Unternehmen attraktiver zu gestalten.

Im Rahmen der Forderungsverbriefung überträgt ein Unternehmen Forderungen an eine Verbriefungsgesellschaft. Dieser Schritt entspricht im Wesentlichen einem Factoring. Die Verbriefungsgesellschaft finanziert sich aber nicht über das Kapital eines Investors, sondern über die Ausgabe von Wertpapieren am Kapitalmarkt, deren Rückzahlung ausschließlich auf der Entwicklung des Forderungsbestands beruht. Die Verbriefungsgesellschaft hat keine über ihre Vermögenswerte hinausgehende Kreditwürdigkeit. Dies bringt den kommerziellen Vorteil, dass eine Finanzierung auf Grundlage der Bonität des Forderungsbestands erfolgen kann und nicht mehr auf der Bonität des gesamten Unternehmens basieren muss.

Gebührenbefreiung von Zessionen

Grundsätzlich unterliegen Forderungsabtretungen einer Rechtsgeschäftsgebühr von 0,8 % des jeweiligen Entgelts. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 wurden Zessionen an Verbriefungsgesellschaften ab 1.1.2005 von der Gebühr nach dem Gebührengesetz befreit.

Kein Bankgeschäft

Der gewerbsmäßige Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit und der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft) stellen ein Bankgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 16 Bankwesengesetz (BWG) dar.

Mit 1.6.2005 trat eine Änderung des BWG in Kraft, wonach Verbriefungsgesellschaften als "juristische Personen"

definiert werden, "deren ausschließliche Geschäftstätigkeit in der Ausgabe von Schuldverschreibungen, in der Aufnahme von Krediten, im Abschluss von Sicherungsgeschäften sowie im Abschluss auf diese Geschäftstätigkeit bezogener Hilfsgeschäfte besteht, um Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungen, aus dem Geschäftsbetrieb anderer Unternehmen zu erwerben oder mit Vermögensgegenständen verbundene Risiken zu übernehmen." Der Gesetzgeber stellte dabei klar, dass eine derartige Tätigkeit ex lege *kein Bankgeschäft* darstellt.

Zessionsrechtsänderungsgesetz

Mit 1.6.2005 trat das Zessionsrechtsänderungsgesetz in Kraft, das bereits in unserem letzten Newsletter (2/2005) behandelt wurde: Zwischen Unternehmern vereinbarte Zessionsverbote müssen nun im Einzelnen ausgehandelt werden und können selbst dann einem dritten Erwerber nicht wirksam entgegengehalten werden. Diese Regelungen erleichtern die Übertragbarkeit von Forderungen.

Weitere Gesetzesänderungen

Eine Novelle des Pfandbrief- und des Hypothekendarlehenbankgesetzes trat ebenfalls am 1.6.2005 in Kraft. Sie soll die Qualität und die Sicherheit des österreichischen Pfandbriefrechts verbessern. Pfandbriefe sind Wertpapiere, die durch besonders hochwertige Forderungen (entweder hypothekarisch besichert oder an die öffentliche Hand) gedeckt werden und daher zu niedrigen Zinsen ausgegeben werden.



Die Novelle enthält insbesondere neue Bestimmungen für den Konkursfall, um den Anforderungen internationaler Ratingagenturen an das Recht für gedeckte Schuldverschreibungen zu entsprechen. Je größer die Sicherheit, dass auch im Konkursfall der Hypothekendarlehenbank die Forderungen von Pfandbriefinvestoren zeitgerecht erfüllt werden, desto besser fällt die Bewertung der Ratingagenturen aus.



Tibor Varga

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

tibor.varga@dbj.at

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Wir setzen unser hauseigenes Klienten-Seminarprogramm auch im Herbst 2005 fort. Unsere Anwälte und externe Experten präsentieren Ihnen aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt.

21.9.2005	Florian Kreamlehner Georg Krakow (Staatsanwaltschaft Wien)	UNTERNEHMEN AUF DER ANKLAGEBANK Verfolgung von Wirtschaftsdelikten und vermögensrechtliche Konsequenzen
28.9.2005	Tibor Varga Barbara Polster-Grüll (KPMG)	STEUERUMLAGEVERTRÄGE IM RAHMEN DER GRUPPENBESTEUERUNG Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Aspekte
5.10.2005	Christian Dorda, Walter Brugger	CORPORATE GOVERNANCE - ein Muss, ein Soll, ein Modewort? <i>Wiederholungstermin; neu: GesRÄG 2005</i>
12.10.2005	Christoph Mager	DIE GRÜNDUNG VON ARBEITSSTIFTUNGEN Eine interessante Gestaltungsvariante für Unternehmen
19.10.2005	Florian Keschmann	SCHON WIEDER EIN NEUES VERGABERECHT! Eckdaten des BVergG 2006
9.11.2005	Walter Brugger, Stephan Polster	DAS NEUE KARTELLRECHT Worauf Unternehmen achten müssen
16.11.2005	Martin Brodey Zsuzsanna Remetei Filep (Ungar.Finanzministerium) András Szecskay (Szecskay Attorneys at Law)	INVESTIEREN IN UNGARN Subventionen in Ungarn und Neuerungen im Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
23.11.2005	Theresa Jordis	ERBRECHT UND PRIVATSTIFTUNG Folgewirkungen eines generationenüberschreitenden Spannungsverhältnisses
30.11.2005	Katharina Nowotny Helmut Floegl (Felis)	ERRICHTUNG UND INBETRIEBNAHME VON GEBÄUDEN Rechtliche Rahmenbedingungen und technische Notwendigkeiten

Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, Communications, T: (+43-1) 533 47 95-303 oder annelie.pichler@dbj.at

DBJ-ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI ANDEREN VERANSTALTUNGEN:

26.9.2005	Stefan Artner Johannes Hysek	Immobilienbewertung als Grundlage der Kreditsicherung	<i>Akademie für Recht und Steuern</i>
6.10.2005	Andreas Zahradnik	Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	<i>Akademie für Recht und Steuern</i>
18.10.2005	Christoph Mager	Einkaufsbedingungen in der automotiven Praxis	<i>ACStyria Autocluster</i>
20.10.2005	Andreas W. Mayr	Wandelanleihen im Aktien- und Kapitalmarktrecht	<i>RuSt Business Circle</i>
21.10.2005	Andreas Zahradnik	Insider-Handel und ad-hoc-Meldungen	<i>RuSt Business Circle</i>

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga
Fotos: Michael Loizenbauer, Udo Titz · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall
individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit. Angaben zur Offenlegung nach
dem Mediengesetz sind unter www.dbj.at/offenlegung zu finden.